



# STATUTEN

Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau

Präambel: Überall wo die männliche Form gewählt wurde, gilt selbstverständlich auch die weibliche Form

## I Name und Zweck des Vereins

### Artikel 1

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau und Umgebung NVHR“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hasle-Rüegsau.

### Artikel 2

Der NVHR ist Mitglied bei BirdLife Bern (Kantonalverband des Schweizer Vogelschutzes) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (SVS Schweizer Vogelschutz).

Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

### Artikel 3

Der Natur- und Vogelschutzverein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensräume von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt in den Gemeinden Hasle und Rüegsau und deren Umgebung.

## II Mitgliedschaft

### Artikel 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Einzel-, Familien-, Jung- und Gönnermitgliedern.

Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, werden aber mit dem Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten informiert.

## III Ein- und Austritte, Ausschlüsse

### Artikel 5

Eintritt- und Austrittsgesuche sind schriftlich, bis zum 31. Dezember an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen, z.B. den Mitgliederbeitrag 2 Jahre hintereinander nicht bezahlen, oder die Interessen des Vereins schädigen, den Statuten zuwiderhandeln, werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Ein- und Austritte, sowie Ausschlüsse sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

## IV Finanzielles

### Artikel 6

Die Finanzen des Vereins werden vom Kassier verwaltet. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresbeiträge werden alljährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen ist zinstragend und ohne Risiko anzulegen.

## V Organisation

## **Artikel 7**

Die Organe des Vereins sind:

- 1 die Hauptversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Kontrollstelle / Revisoren

## **Artikel 8**

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Durch den Vorstand oder einen Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder ab 18 Jahren kann auch eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Unter besonderen Umständen hat der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen folgende Möglichkeiten:

- a) Eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8,9,10

Folgende Traktanden müssen an der ordentlichen Hauptversammlung behandelt werden:

- 1 Appell
- 2 Wahl der Stimmezähler
- 3 Protokoll der letzten Versammlung
- 4 Jahresbericht des Präsidenten
- 5 Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- 6 Tätigkeitsprogramm, Budget
- 7 Jahresbeitrag
- 8 Mutationen
- 9 Wahlen
- 10 Anträge
- 11 Verschiedenes

Die Traktanden für ausserordentliche Hauptversammlung werden von Fall zu Fall festgelegt.

## **Artikel 9**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier und 1 - 2 Beisitzer.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Präsident, der Sekretär und ein bis zwei Beisitzer in den ungeraden Jahren wiedergewählt werden und die anderen in geraden Jahren,

Demissionen von Vorstandsmitgliedern haben auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Präsident hat sein Rücktrittsschreiben an den Vize-Präsidenten zu richten.

## **Artikel 10**

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege, die Jahresrechnung und die ausgewiesenen Bestände. Sie verfassen zu handlen der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Bei einer schriftlichen Abstimmung bilden die Rechnungsrevisoren das Wahlbüro.

## **Artikel 11**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Vertretung des Vereins nach aussen, mit rechtsgültiger Unterschrift des Präsidenten und Sekretärs
- b) Kontakt mit BirdLife Bern
- c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- d) Protokollieren sämtlicher Vorstandssitzungen und Versammlungen
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- f) Führen eines Mitgliederverzeichnisses
- g) Abgabe eines Jahresberichtes und Tätigkeitsprogramms
- h) Abgabe der Jahresrechnung und Budget
- i) Organisation sämtlicher Tätigkeiten die sich aus Artikel 3 ergeben

## VI Statutenrevision

### **Artikel 12**

Für die Statutenänderung oder eine Auflösung des Vereines ist die Hauptversammlung zuständig.

Für Entscheide ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

### **Artikel 13**

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen, die Sammlung und die Akten dem Kantonalverband Bern zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband resp. die Gemeinde diesem die Sammlung und das Vermögen zuzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen, Sammlung und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Fusion mit einer anderen Sektion, wird das ganze Vermögen und Sammlung, zusammengeführt.

### **Artikel 14**

Über sämtlich hier nicht speziell erwähnten Fragen entscheidet die Hauptversammlung.

### **Artikel 15**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 6.März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die revidierten Statuten vom 30.April 2021 und treten nach Beschlussfassung sofort in Kraft.

Hasle-Rüegsau, 6.März 2025

Namens des Natur- und Vogelschutz Hasle-Rüegsau

Der Präsident:

Der Sekretär: